

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ferienlager /Ferienfreizeiten

01. Vertragspartner

ist der Freizeit- und Erholungspark "Zum Possen", nachfolgend Beherbergungsbetrieb genannt, Inhaber: Philipp Jahn. Sitz: Auf dem Possen 1, 99706 Sondershausen. Telefon 03632-782884, Fax 03632-6659574 einerseits und der Kunde andererseits.

02. Zustandekommen des Vertrages

Dieser Vertrag ist verbindlich zustande gekommen, wenn der sorgeberechtigte Vertreter des Teilnehmers diesen Vertrag unterzeichnet hat. Die Sorgeberechtigten erkennen durch ihre Unterschrift diese Geschäftsbedingungen an. Der Sorgeberechtigte erteilt mit seiner Unterschrift die Genehmigung, dass das Kind an den ausgeschriebenen Programmen und Freizeitaktivitäten teilnehmen darf, dass die ausgeschriebene Unterkunftsart akzeptiert wird und dass die ausgeschriebenen Transportmittel und Sportgeräte genutzt werden können.

03. Rücktritt durch den Kunden

Der Kunde kann zu jeder Zeit vor Anreise von diesem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte in Textform erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Beherbergungsbetrieb. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder reist er, ohne vom Vertrag zurückzutreten, nicht an, werden Stornierungskosten fällig. Diese Regelung gilt für den Ausfall ganzer Gruppen wie für den Ausfall von einzelnen Teilnehmern einer Gruppe. Die Stornierungskosten staffeln sich wie folgt: 14 Tage nach Vertragsabschluss 10%; ab 1 Monat nach Vertragsabschluss 30%, ab 90 Tage vor Anreise 50%, ab 7 Tage vor Anreise 70 %; ab Anreisetag 90 % des vereinbarten Preises. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden entweder gar nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

Eine Reiserücktrittspauschale ist nicht Preis enthalten. Ohne Rücksprache mit dem Beherbergungsbetrieb können Ersatzpersonen für den Ausfall einzelner Teilnehmer einer Gruppe gestellt werden.

Für die Reiserücktrittsversicherung ist eine namentliche Einzelauflistung, bei Minderjährigen mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten (Datenschutzverordnung) einzureichen.

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Beherbergungsbetriebs sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reservierungsbestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Eintrittsgelder und Programmleistungen sind, wenn nicht anders ausgeschrieben, nicht im Preis enthalten. Bettwäsche muss mitgebracht zu werden.

04. Umbuchung

Eine Umbuchung auf einen anderen Termin ist bis 30 Tage vor Anreise möglich. Eine bereits gezahlte Anzahlung verfällt nicht. Bis zur Anreise kann sich der Teilnehmer bei der Durchführung der Fahrt durch einen Dritten ersetzen lassen. Der Unternehmer kann dem Wechsel in der Person des Teilnehmers widersprechen, wenn durch die Teilnahme des Dritten Mehrkosten entstehen und wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die das Ferienlager/-freizeit nicht genügt oder inländische bzw. ausländische gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen.

05. Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen pro Fahrt. Kann wegen mangelnder Teilnehmerzahl diese nicht stattfinden, so ist der Beherbergungsbetrieb berechtigt, bis 2 Wochen vor Anreise vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Fahrt hiervon in Kenntnis gesetzt. Der bereits gezahlte Preis wird in vollem Umfang erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Der Beherbergungsbetrieb berechtigt, Änderungen des Abfahrtortes vorzunehmen bzw. nicht anzufahren, wenn je Abfahrtsort und Ferienlager nicht mindestens 5 Teilnehmer angemeldet werden

06. Bezahlung

Nach Rücksendung des Vertrages erfolgt die Rechnungslegung. Der Gesamtpreis ist mit der Buchung fällig an.

07. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Beherbergungsbetriebes sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung in Textform. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Gegebenenfalls wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder ein kostenloser Rücktritt angeboten. Der Beherbergungsbetrieb ist berechtigt, in Abstimmung mit den Wünschen der Ferienlagerteilnehmer Programmänderungen durchzuführen. Er haftet für Programmabweichungen nur bei grober

Fahrlässigkeit und ist in keiner Weise schadenersatzpflichtig, wenn Leistungen aufgrund von Mehrheitsentscheidungen der Teilnehmer entfallen bzw. gleichwertig ersetzt werden oder durch das Verschulden von Dritten, höherer Gewalt bzw. durch Gefährdung der Teilnehmer (z.B. Wetterbedingungen) nicht zu erbringen sind.

08. Unterbringung und Verpflegung

Der Standard der Unterbringung und Verpflegung entspricht Jugendherbergsniveau. Unser Ferienobjekt liegt in einem naturnahen Gebiet, das Lebensraum vieler Insekten ist. Eine chemische Bekämpfung dieser Tiere verbietet sich aus Naturschutzgründen und um eine Gefährdung der Kinder auszuschließen. Ein Eindringen von Insekten bei geöffneten Fenstern oder Türen ist also nicht zu verhindern und stellt keinen Mangel dar. In den Ferienlagern gibt es Vollverpflegung. Am Anreisetag ist die erste Mahlzeit das Abendbrot. Die Verpflegung mit Speisen und Getränken für die Fahrt haben die Eltern zu stellen. Am Abreisetag gibt es Frühstück und einen Verpflegungsbeutel.

09. Voraussetzungen der Teilnehmer

Die Teilnahme am Ferienlager setzt ein gewisses Maß an Selbständigkeit und Mitwirkung des Kindes (z.B. im Bereich der Körperpflege, Bekleidung und Verpflegung) voraus. Für die Dauer der Ferienreise übertragen die Sorgeberechtigten die Ausführung der Aufenthaltspflicht bzw. des Aufenthaltsbestimmungsrechtes über das oben genannte Kind dem Unternehmer, der sie im erforderlichen Ausmaß an seine Beauftragten weiter übertragen wird.

10. Aufsichtspflicht

Der Beherbergungsbetrieb übernimmt die Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsicht wird von seinen Beauftragten in dem Umfang wahrgenommen, der zumutbar ist. Dies gilt insbesondere zu Zeiten der Nachtruhe oder während anderer, unaufschiebbarer Verrichtungen. Die sorgfältige Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist nicht mit einer lückenlosen Überwachung jedes Kindes zu jeder Zeit gleichzusetzen. Den Weisungen der Aufsichtsführenden Personen hat jeder Teilnehmer am Ferienlager nachzukommen. Ein schuldhaftes Verhalten Ihres Kindes kann eine Haftung des Veranstalters ausschließen.

11. Individueller Ausgang

Dem Kind kann altersentsprechend im beschränkten Umfang (maximal 1,5 Stunden) und unter Bekanntgabe notwendiger Verhaltensweisen freie Zeit gewährt werden, in der es sich in Gruppen von mindestens 2-3 Personen aufhält und nicht unter Aufsicht ist.

12. Medizinische Maßnahmen

Sie gestatten, dass das Kind bei kleineren Verletzungen von den Betreuern versorgt werden darf. Gemeint sind hier z.B. kleine Schürfwunden, Insektenstiche und dergleichen. Sie geben das Einverständnis, dass erforderliche, vom Arzt dringend erachtete medizinische Maßnahmen einschließlich dringend erforderlicher Operationen veranlasst werden, wenn ihr Einverständnis aufgrund besonderer Umstände nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Sorgeberechtigten bestätigen, dass das Kind gesund ist bzw. nur an den auf der Vorderseite angegebenen Erkrankungen leidet. Sollten sich kurzfristige Veränderungen am Gesundheitszustand einstellen, werden wir dies unverzüglich mitteilen. Sie verpflichten sich, uns schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind eine ansteckende Krankheit hat, Krankheitserreger im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst erkrankt zu sein oder wenn ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet oder wenn ein entsprechender Verdacht besteht.

13. Mutwillige bzw. fahrlässige Zerstörung

für die mutwillige bzw. fahrlässige Zerstörung von Mobiliar, Fahrzeugen oder Ausrüstungen werden die Teilnehmer bzw. ihre sorgeberechtigten Vertreter zum Schadenersatz nach den gesetzlichen Regelungen herangezogen. Fahrlässige Beschädigungen können, soweit vorhanden, über die Haftpflichtversicherung des Teilnehmers bzw. dessen Sorgenberechtigten reguliert werden.

14. Transportmittel

Die Beförderung erfolgt meist mit den Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personennahverkehrs. Bustransporte erfolgen ausschließlich mit Busbetrieben, die im Besitz einer Konzession für den Gelegenheitsverkehr sind. Sie gestatten, dass Ihr Kind in Ausnahmefällen (z.B. Arztbesuch) im Fahrzeug eines Betreuers oder einer anderen beauftragten Person (der Halter und die Kennzeichen sind derzeit noch nicht bekannt) mitfahren darf und verzichten, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gegenüber Fahrer und Halter des Kraftfahrzeuges auf Ersatz aller etwaigen Schäden, soweit diese nicht durch eine Versicherung auszugleichen sind. Ist neben dem Fahrer oder Halter des Kfz. ein Dritter schadenersatzpflichtig, so beschränkt der Mitfahrer seine Schadenersatzforderung gegen den Dritten auf den Teilbetrag, der dem Maß der Mithaftung des Dritten entspricht.

15. Wertsachen

Für Geld- und Wertsachen oder Gegenstände, die nicht zum unmittelbaren Reisebedarf gehören (z.B. Unterhaltungs-elektronik, elektronische Spiele, Schmuck etc.) erfolgt keine Haftung. Geld ist stets am Körper mitzuführen (Brustbeutel) oder auf eigenen Wunsch des Teilnehmers beim Gruppenleiter zu hinterlegen. Verbleibt Geld in den Unterkünften, besteht kein Versicherungsschutz.

16. Reisegepäck

Gepäck wird im normalen Umfang befördert; dies bedeutet regelmäßig pro Person einen Koffer und ein Handgepäckstück. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Beherbergungsbetriebs. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Teilnehmer beim Umsteigen selbst zu beaufsichtigen; er haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird. Verluste durch Vergessen und Verlieren von Reisebedarfsgegenständen sind nicht immer auszuschließen. Um eine Zuordnung von verlorenen und vergessenen Gegenständen zu erleichtern, sollte das gesamte Reisegepäck einschließlich Kleidung mit dem Namen des Kindes versehen sein. Der Beherbergungsbetrieb haftet nur dann für den Verlust von Kleidung und Reisegepäck, wenn durch das Betreuungspersonal schuldhaft Rechtspflichten verletzt wurden oder ein Einbruch vorliegt.

17. Mitwirkungspflicht des Kunden (Abhilfeersuchen)

Werden Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht oder treten Störungen auf, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Beherbergungsbetrieb kann Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und der Mangel nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde bzw. die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt. Im Falle des Auftretens von Leistungsstörungen ist der Teilnehmer bzw. der Kunde verpflichtet, den Mangel zunächst unverzüglich und nachweislich gegenüber der Lagerleitung zu rügen, um Gelegenheit zur sofortigen Abhilfe zu geben. Leistungsrügen gegenüber den Gruppenbetreuern, Animatoren, Reinigungs- und Küchenkräften oder sonstigen Personen, die zur Entgegennahme von Leistungsrügen nicht berechtigt sind, sind unwirksam. Wird nicht unverzüglich Abhilfe geschaffen, hat der Kunde den Mangel unverzüglich beim Freizeit- und Erholungspark "Zum Possen", Auf dem Possen 1, 99706 Sondershausen, Tel. 03632-782884, Fax 03632-6659574 anzuzeigen. Unterlässt der Teilnehmer bzw. der Kunde die Rüge des Mangels, sind Minderungs- und vertragliche Schadenersatzansprüche deswegen ausgeschlossen.

18. Ausschluss vom Ferienlager

Der Beherbergungsbetrieb erwartet, dass die Teilnehmer die Grundregeln des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft und die Haus- und Ferienlagerordnung respektieren. Sollte ein Teilnehmer grob dagegen verstoßen (besonders durch verbale oder physische Gewaltausübung, Mobbing, Propagierung extremistischer Weltanschauungen, Alkohol- oder Drogenkonsum, rassistische oder chauvinistische Reden und Handlungen) oder wiederholt das Gemeinschaftsleben schwerwiegend stören, gibt der Teilnehmer dem Beherbergungsbetrieb die Möglichkeit, ihn ohne Erstattung des vollen oder anteilmäßigen Reisepreises von der weiteren Reise auszuschließen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers. Ausgeschlossen werden können auch Teilnehmer, bei denen Krankheiten oder Gesundheitsstörungen auftreten (z.B. ständiges Bettnässen, Kopfläuse etc.), die vor Beginn des Ferienlagers bekannt waren und dem Beherbergungsbetrieb verschwiegen wurden. Ausgeschlossene Teilnehmer müssen von den Sorgeberechtigten im Ferienlager abgeholt werden. Falls dies nicht möglich ist, werden den Sorgeberechtigten alle anfallenden Kosten für den Rücktransport in Rechnung gestellt. Sie haben sicherzustellen, dass bei Ihrer Abwesenheit eine von Ihnen beauftragte und bevollmächtigte Person die Betreuung des Kindes für diese Zeit aufnimmt. Dieser beauftragten Person muss ebenfalls das Recht eingeräumt werden, zu entscheiden, auf welche Weise das Kind vom Freizeitort nach Hause befördert wird.

19. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistung, vertraglicher oder deliktischer Haftung oder Aufwendungsersatz sind unverzüglich gegenüber dem Beherbergungsbetrieb in Textform geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich 1 Jahr und beginnt ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche und bei sonstigen Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Beherbergungsbetriebes beruhen.

20. Haftung des Beherbergungsbetriebs

Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Preis, der vereinbart ist, beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Beherbergungsbetrieb für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen den Beherbergungsbetrieb gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet er bei Personenschäden bis 75.000 € und bei Sachschäden bis 2500 € je Kunde und Fahrt. Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils je

Teilnehmer und Fahrt. Der Beherbergungsbetrieb haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Freizeitangebote usw.).

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Beherbergungsbetrieb ist so weit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

21. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Sondershausen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen.

Für Druckfehler wird nicht gehaftet.

Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag gleichwohl gültig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Lücke im Vertrag bestehen sollte. Werden dem Vertrag Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen beigefügt, die gegen die Ausschreibung der Fahrt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beherbergungsbetriebs oder das mit der Teilnahmebestätigung erfolgte Vertragsangebot verstoßen, sind diese nichtig, außer wenn diese ausdrücklich vom Beherbergungsbetrieb schriftlich bestätigt wurden.

Stand : August2025